



Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020 der Einwohnergemeinde Winznau unter COVID-19

19. November 2020

Vorbemerkungen und Ziel

Gemeindeversammlungen dürfen seit dem 6. Juni 2020 wieder durchgeführt werden. Gemäss Art. 4 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage müssen Organisatoren von Veranstaltungen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben zu erfüllen sind, dass die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020 der Einwohnergemeinde Winznau unter den aktuell gültigen Vorgaben durchgeführt werden kann.

Als oberstes Gebot gilt

- die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln, insbesondere Händedesinfektion oder Händewaschen
- wenn immer möglich, die Einhaltung des Mindestabstands von 1.5 Metern
- das Tragen einer Gesichtsmaske ist obligatorisch
- die Erhebung der Kontaktdaten nach Artikel 5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage

1. Covid-19 erkrankte Personen

Massnahmen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen des Kantonsarztes.

2. Eingangskontrolle

Massnahmen

Die Versammlungsteilnehmer werden mit der Einladung aufgefordert, sich vorgängig bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Damit sollen Staus beim Eingang vermieden werden.

Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit Staus beim Eingang vermieden werden können. Die Mehrzweckhalle ist ab 19.30 Uhr geöffnet.

Beim Eingang werden Abstandshalter angebracht oder andere Kanalisierungsmassnahmen installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten in die Mehrzweckhalle möglich ist.

Da die Einhaltung der Abstandsregeln nicht in jedem Fall gewährleistet ist, werden anlässlich der Eingangskontrolle die Kontaktdaten der Eintretenden erfasst (siehe Ziffer 7).



3. Maskentragpflicht

Massnahmen

Das Tragen einer Gesichtsmaske ist obligatorisch.

Die Maskentragpflicht gilt für alle Personen ausser für Kinder unter 12 Jahren.

Bei den Eingängen wird darauf hingewiesen, eine Maske aufzusetzen. Masken können für den Einzelbedarf vor Ort gratis bezogen werden. Es gilt eine generelle Maskenpflicht in allen Räumen unabhängig von anderen Sicherheitsvorkehrungen, wie zum Beispiel das Einhalten der Abstände oder Trennwände.

Rednerinnen und Redner sind während ihrer Ansprache von der Maskenpflicht ausgenommen.

4. Hygiene

Massnahmen

Beim Eingang zur Mehrzweckhalle steht Desinfektionsmittel zur Verfügung. Die Eintretenden werden angehalten, sich vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.

Das Hände schütteln ist zu vermeiden.

In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.

Die beim Eintritt abgegebenen Unterlagen sind für den persönlichen Gebrauch und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Mikrofone werden nach jedem Gebrauch desinfiziert.

Die Türen und Fluchtwege sind geöffnet.

5. Distanz halten

Massnahmen

Der Mindestabstand, der zwischen Personen einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Alle Personen halten sich, wenn möglich, an die vorgegebenen Abstandsregeln. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden.

Von der Versammlungsleitung zur ersten Stuhldreihe wird genügend Abstand eingeräumt.



6. Sitzordnung

Massnahmen

Der Mindestabstand, der zwischen Personen einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter.

Um genügend Sitzplätze anbieten zu können und das Recht zur Teilnahme gewährleisten zu können, wird die Distanz zwischen den Stühlen auf 1 Meter reduziert. Aus diesem Grund müssen die Kontaktdaten erfasst werden. Dies geschieht direkt bei der Eingangskontrolle (siehe Ziffer 2).

7. Erfassung der Kontaktdaten

Massnahmen

Da die Distanzregeln nicht in jedem Fall eingehalten werden können, werden direkt bei der Eingangskontrolle die Adressdaten erfasst: Namen, Vornamen, Mobilnummer und E-Mail-Adresse.

Die zur Gemeindeversammlung erschienenen Personen werden bei der Eingangskontrolle über die Erhebung und den Verwendungszweck informiert.

Die Kontaktdaten müssen auf Anfrage hin zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen an die zuständige kantonale Stelle weitergeleitet werden.

Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Sie müssen nach der Gemeindeversammlung vom Gemeindeschreiber vierzehn Tage aufbewahrt und danach sofort vernichtet werden.

8. Recht zur Teilnahme

Massnahmen

Die Stimmberechtigten haben in jedem Fall ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte.

Dies gilt auch, wenn sie weder eine Maske tragen noch ihre Kontaktdaten angeben wollen. Die Identität einer Person kann jedoch in jedem Fall ermittelt werden, da dies auch für die Prüfung der Stimmberechtigung notwendig ist. In diesem Fall wird der betreffenden Person, unter Einhaltung des nötigen Abstands, ein separater Platz zugewiesen.

Besonders gefährdete Personengruppen dürfen nicht von der Gemeindeversammlung ausgeschlossen werden. Sie sollen jedoch ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen.

Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung jedes Einzelnen.



9. Information

Massnahmen

Die Gemeinde unterstützt die Kommunikation von Bund und Kanton.

Als Massnahme zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten etc. wird beim Eingang ein entsprechendes Plakat des BAG aufgestellt.

Die Bevölkerung wird vor der Gemeindeversammlung auf der Website der Gemeinde Winznau über die Schutzmassnahmen informiert.

Für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden ist der Gemeindeschreiber verantwortlich.